

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
http://WWW.iimperator.COM
http://WWW.richterschreck.DE
http://WWW.richterwillkuer.DE

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Staatsanwaltschaft Stade

Archivstr. 7

21682 Stade

Zu Hd. des Leitenden Oberstaatsanwaltes, Hartmut Nitz

Stade, 25. September 2007

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Strafanzeige erstattet wegen **vorsätzlichen Hausfriedensbruchs, vollendeter Nötigung, vollendeter Entführung, vollendeter Freiheitsberaubung, vollendeter Erpressung, Beihilfe zum Betrug, Aufforderung zum Betrug, Beihilfe zur unberechtigten Bereicherung, Aufforderung zur unberechtigten Bereicherung, Rechtsbeugung, Verletzung der Menschenwürde usw..**

Die Strafanzeige richtet sich gegen den **Direktor** des Amtsgerichts Stade, Willi Wirth (Beschuldigter).

Begründung:

Maßgebend ist, dass der Anzeigenerstatter (**Autor**) durch Akteneinsichten den kriminellen Hintergrund dahingehend aufgedeckt hat, dass das **Individuum, Reinhard Hertzsch**, gegen das bei der Staatsanwaltschaft Stade (StA) unter der **NZS 132 Js 14597/07** (NZS 132 Js 9102/07) eine Strafanzeige anhängig ist, in keiner Weise dahingehend aktiv legitimiert gewesen ist, zum Nachteil des Autors irgend welche Anträge zu stellen, geschweige denn zu beantragen, gegen den Autor einen Haftbefehl zu erlassen. Der **Beschuldigte** wurde darüber durch Übergabe verschiedener Beweisunterlagen im August 2007 definitiv informiert. Und trotzdem hat der **Beschuldigte**, um ein Erfolgserlebnis nachzuweisen, aus einem rechtsunwirksamen Haftbefehl, datiert vom **13.11.2006**, vollstrecken lassen.

Folgeschwer ist in dem Zusammenhang, dass der **Beschuldigte** einen Haftbefehl (- Beglaubigte Abschrift-), datiert vom **13.11.2006** (siehe Anlage A 1 (3 Blatt)), vollstrecken ließ, der rechtswirksam keine Bedeutung mehr haben konnte, da der **Beschuldigte**, persönlich einen neuen Haftbefehl, datiert vom **29.11.2006**, zum gleichen Aktenzeichen 72 M 2099/06 (- Ausfertigung - und somit ein Original) erlassen hat, der zudem mit einem

Rechtsbehelf ausgestattet ist (siehe Anlage A 2 (4 Blatt)) und damit den Haftbefehl, datiert vom **13.11.2006**, persönlich wieder aufgehoben und außer Kraft gesetzt hat.

Der Haftbefehl, datiert vom **29.11.2006**, der die Rechtswirksamkeit des Haftbefehls, datiert vom **13.11.2006**, aufgehoben hat, ist seit dem **14. Februar 2007** auf der oben angeführten Web-Site "WWW.iimperator.DE" unter dem Verzeichnis "[Amtsgericht Stade Willi Wirth1](#)" publiziert

Weiterhin kommt folgeschwer hinzu, dass von dem **Beschuldigten** der Haftbefehl vom **13.11.2006**, den er mit seinem neuen Erlass, datiert vom **29.11.2006**, persönlich wieder aufgehoben hat, der Schufa gemeldet wurde, wo dieser auch am **27. September 2007**, also nach nunmehr 10 (zehn) Monaten, immer noch eingetragen ist, und das bei einem Haftbefehl, der seit dem **29. November 2006** rechtsunwirksam wurde (siehe Anlage A 3 (2 Blatt)).

Als nach der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Uelzen, Abteilung Stade am **24. September 2007** die beiden Haftbefehle inhaltlich verglichen wurden ist für den Autor erkennbar geworden, dass es sich keinesfalls um eine Verhaftung gehandelt hat - wie es der Autor bis zu dem Zeitpunkt angenommen hatte -, sondern dass es sich eindeutig um eine **Entführung** gehandelt hat aus der sich der Autor gegen **Zahlung eines Lösegeldes** freikaufen musste.

Denn unter Berücksichtigung, dass weder Fluchtgefahr bestand noch Verdunklungsgefahr angenommen werden konnte oder Gründe dafür vorlagen, dass irgendwelche Beweise zu sichern waren, die von dem Autor hätten beseitigt werden können, gab es keinen triftigen Grund, den Autor zu verhaften.

Unter den gegebenen Umständen, dass der Autor jederzeit erreichbar war, gab es nicht einmal einen Grund dafür, dass dieser von der Polizei in Gewahrsam genommen werden musste.

Mit der Übergabe des rechtsunwirksamen Haftbefehls, datiert vom **13.11.2006**, durch den GV hat dieser eine Verhaftung erklärt. **Über seine Rechte wurde der Autor nicht aufgeklärt.**

Entführungsvorgänge am **24. September 2007**:

Gegen Uhr 11:00 erschien der Gerichtsvollzieher Roth (GV) im Schlepptau 2 (zwei) Polizeibeamte und eine Zivilperson im Textilgeschäft der Firma Madame Modehaus GmbH, Holzstr. 19, 21682 Stade und verlangte die Person, Axel Schlüter, zu sprechen.

Die Verkäuferin, Frau Ruth Schlüter, gab unter Berücksichtigung, dass ihr Ehemann ihr mitgeteilt hatte, dass er wegen seiner, durch einen Verkehrsunfall in Unordnung geratenen Hals-Wirbelsäule den behandelnden Unfallarzt aufsuchen wollte, Auskunft dahingehend, dass Ihr Ehemann nicht anwesend sei.

Der GV äußerte sich dahingehend, dass er sich davon selber überzeugen wollte, durchquerte über die Treppen die Geschäftsräume der Firma Madame Modehaus GmbH, verschaffte sich **rechtswidrig** Zugang zu dem Wohnbereich der Familie Schlüter und

gelangte von dort in das Büro der Firma Madame Modehaus GmbH, wo sich der Autor noch aufgehalten hatte.

Jetzt war, unter Berücksichtigung, dass der GV **keinen rechtswirksamen** Haftbefehl nachweisen konnte, und der Haftbefehl von einem **Individuum** beantragt wurde, welches dafür **zu keiner Zeit aktiv legitimiert** gewesen ist (siehe Anlage A 4 (12 Blätter)), der Hausfriedensbruch sowohl der in den Geschäftsräumen der Firma Madame Modehaus GmbH, als auch der in den Wohnräumen der Familie Schlüter und der in dem Büro der Firma Madame Modehaus GmbH mit Vorsatz gegen gesetzliche Bestimmungen durchgeführt. Hinzu kommt die Image- und Geschäfts-Schädigung für die Firma Madame Modehaus GmbH.

Damit, dass der GV dem Autor den rechtsunwirksamen Haftbefehl ausgehändigt (siehe Seite 2 der Anlage A 1), den Autor - eine kranke Person - verhaftet hat und von den Polizeibeamten durch die Geschäftsräume der Firma Madame Modehaus GmbH im Beisein von Geschäftskunden über die Holzstrasse und über die Kurze Strasse abführen und zum Polizeiwagen am Sande geleiten ließ, war auch die **Nötigung** und die **Verletzung der Menschenwürde** vollendet durchgeführt.

Die Verletzung der Menschenwürde wurde auch bereits mit der Eintragung in die Schufa vollendet durchgeführt.

Damit, dass der GV den Autor von den Polizeibeamten in die Vollzugsanstalt einbringen ließ und der Autor dort formulargemäß eingewiesen wurde, war auch die **Freiheitsberaubung vollendet** durchgeführt.

Damit, dass der Autor, um wieder freizukommen, Euro 1.048,37 zahlen musste, war auch die **Erpressung** durch den **Beschuldigten** vollendet durchgeführt.

Hinzu kommt, dass in der Vollzugsanstalt von der Leiterin einerseits gleich mit Psycho-Terror angefangen wurde indem die Bitte bezogen auf ein Telefonat mit dem Rechtsanwalt einfach verweigert und stattdessen darauf verwiesen worden ist, dass der Autor am nächsten Morgen schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen könnte.

Weiterhin hat die Anstaltsleiterin den Autor dahingehend unter Druck setzen wollen, dass dieser Formulare blanko unterzeichnen sollte, was der Autor mit der Begründung abgelehnt hat, dass er nichts unterschreiben würde, was er nicht auch verständlich gelesen hat. Daraufhin wurde von der **Anstaltsleiterin erbost geäußert "ich sage Ihnen was da steht und dann unterschreiben Sie endlich"** und fing mit Erklärungen an. Ein derartiges Verhalten, kann nur den **Straftatbestand** der **Nötigung** erfüllen.

Als der Autor sich davon nicht beeindrucken ließ und mit dem persönlichen Lesen weitergemacht hat, wurde die **Anstaltsleiterin fast rasend**, entzog dem Autor die von ihr vorgelegten Formulare und behauptete **"das müssen Sie auch nicht unterschreiben"**.

Auf die Frage des Autors, ob er Kopien von den Formularen erhalten könnte, wurde dieses von der Anstaltsleiterin verweigert und von dieser geantwortet **"Sie können ja einen Antrag stellen"**. Von dem Autor wird davon ausgegangen, dass diesem von der **Anstaltsleiterin**

irgend welche Formulare zur Unterschrift untergejubelt werden sollten, mit denen dieser sich, falls er diese unterschrieben hätte, sein eigenes Loch gegraben hätte und die [Anstaltsleiterin](#) hätte dieses Loch nur noch zugeschaufelt.

Der Autor kann derartige [Verhaltensmuster](#) und [Entgleisungen](#) der [Anstaltsleiterin](#) nur als [widerwärtige](#) und [unverantwortliche Stasi-Methoden](#) einstufen.

Aus dem [Überfall](#) auf den Autor durch den GV wurde erkennbar, dass damit versucht wurde den Autor zu demoralisieren um diesen dahingehend [erpressen](#) zu können, dass dieser bereit war eine eidesstattliche Versicherung zu übergeben und dazu das Folgende:

Bei der [hochgradigen Ehrlichkeit](#) des Autors und seiner [sehr gesunden Rechtsauffassung](#), besteht bei diesem in keiner Weise irgend eine Bereitschaft dafür, sich von einem [Individuum](#) betrügerisch ausnehmen zu lassen, und dieses auch nicht mit Hilfe irgend welcher [Gerichte](#) bzw. [krimineller Organe der staatlichen Rechtspflege](#).

Der Autor würde eher bereit sein sich erschlagen zu lassen, als Forderungen von kriminellen Ganoven wie [Erpressern](#) und [Betrügern](#) nachzugeben geschweige denn, denen eine eidesstattliche Versicherung zu übergeben, damit die [Erpresser](#) sich aus dem Vermögen des Autors freihändig bedienen können.

Verschiedene Organe des Landgerichts Stade haben sich in den Zusammenhängen derart hervor getan, dass der Inhalt des Verzeichnisses "[Biologische Einordnung](#)" - der Inhalt wird bereits seit dem 10. September 2005 publiziert -, dessen Zugang sich auf der Web-Site unter dem Totenkopf befindet, genau auf diese zutrifft.

Der [Beschuldigte](#) hat für die kriminellen Handlungsweisen und das Verhalten gegen den Autor den Auftrag erteilt, obwohl ihm durch Übergabe von Beweisunterlagen definitiv bekannt gemacht wurde, dass seitens eines [Individuums](#) in [betrügerischer Absicht Forderungen](#) gestellt wurden, welches dazu in [keiner Weise aktiv legitimiert](#) war bzw. ist. Der [Beschuldigte](#) trägt somit primär die Verantwortung für das kriminelle Verhalten seines [Gerichtsvollziehers](#), [Roth](#), und dafür, was sich in den Zusammenhängen sonst noch alles für den Autor negativ zugetragen hat.

Insbesondere musste dem [Beschuldigten](#) bekannt sein, dass er mit dem Erlass des Haftbefehls, datiert vom [29. November 2006](#), den Haftbefehl, datiert vom [13. November 2006](#), persönlich [rechtsunwirksam](#) gestellt und somit außer Kraft gesetzt hatte.

Sowohl das AG Stade als auch das LG Stade wurden von dem Autor durch Übergabe von Beweisunterlagen umfassend darüber informiert, dass es sich bei dem Antragsteller, dem [Individuum](#), [Reinhard Hertzsch](#), um einen [Betrüger](#) handelt. Es war somit die Möglichkeit gegeben, einen Haftbefehl rechtzeitig aufzuheben.

Dem [Beschuldigten](#) ist durch Übergabe von Beweisunterlagen bekannt, dass das [Individuum](#), [Hertzsch](#), ohne Aktiv-Legitimation gehandelt hat bzw. handelt. Insoweit ist der [Erlass eines Haftbefehls](#) [rechtswidrig](#). Die kriminellen Hintergründe, wurden von dem Autor durch akribische Akteneinsichten aufgedeckt.

Das AG als auch das LG brauchten dringend ein Erfolgserlebnis jedoch in dem Irrglauben, der Autor würde nachgeben und eine eidesstattliche Versicherung abgeben, wenn der [Gerichtsvollzieher](#) auf Anordnung des [Beschuldigten](#) mit einer Polizei-Eskorte einen Haftbefehl vollstreckt, indem dieser den Autor abführen und in die Strafvollzugsanstalt einweisen lässt, um damit vollendete Tatsachen schaffen.

Und dabei hat **Willi Wirth** in seinem Irrglauben ein bisschen zu hoch gepokert und ist dafür jetzt mit einer Strafanzeige konfrontiert.

Der [Gerichtsvollzieher](#) hat - im Schlepptau eine Polizei-Eskorte - im Auftrag des [Beschuldigten](#), das Ansehen der Firma Madame Modehaus GmbH geschädigt.

Anlagen in Kopie:

1. Anlage A 1: Haftbefehl, datiert vom **13.11.2006** (rechtsunwirksam)
2. Anlage A 2: Haftbefehl, datiert vom **29.11.2006** (liegt seit Dezember 2006 im Rechtsbehelf)
3. Anlage A 3: Auszüge aus der Schufa vom **15. Dezember 2006** und **27. September 2007**
4. Anlage A 4: Begründungsschrift, datiert vom **09. August 2007** (erweitert ab 24. August 2007), gerichtet über den Präsidenten des Landgerichts Stade
5. Anlage A 5: Rechtsmittelschrift, datiert vom **19. September 2007**, gerichtet an den Direktor des Amtsgerichts Stade

Weitere Vorgänge werden sicherlich noch dokumentiert und zur Strafanzeige nachgereicht. Es wird ausdrücklich beantragt, dass dem Autor zu der Strafanzeige umgehend ein Aktenzeichen mitgeteilt wird.

Gegen den [GV](#) wird eine Strafanzeige wegen Entführung, Erpressung usw. gesondert eingereicht.

Sollte von dem Autor nachträglich festgestellt werden, dass sich in der Strafanzeige Fehler eingeschlichen haben, werden diese korrigiert. In dem Fall wird der Staatsanwaltschaft eine korrigierte Version der Strafanzeige übergeben.

[Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.](#)

[Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.](#)

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schlüter

Kopie an: Rechtsanwalt